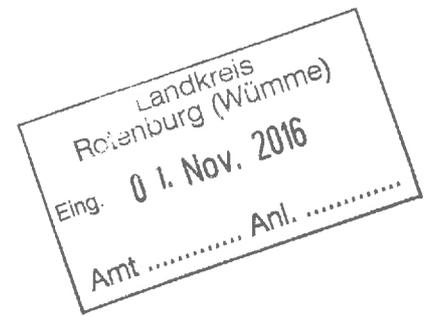




LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT
JUGENDAMT



Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme)
– Jugendamt –
und
der Niedersächsischen Landesschulbehörde
zur Förderung präventiver Aufgaben

Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,
Außenstelle Rotenburg
– im Folgenden „Schule“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 14 und 81 SGB VIII
sowie gemäß § 25 NSchG folgende Vereinbarung:

§ 1 Kooperationsauftrag

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Prävention ist integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Angesichts immer komplexer werdender Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, der Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen und neuer Erziehungsunsicherheiten von Eltern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im präventiven Bereich zu verstärken und verbindlich zu vereinbaren. Diese Vernetzung ist Voraussetzung für ein nachhaltiges und abgestimmtes Vorgehen. Sie trägt zur besseren Förderung und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

§ 2 Verständnis von Prävention

Zwischen Schule und Jugendamt besteht ein gemeinsames Verständnis von Prävention. Prävention (lat. praevenire, „zuvorkommen, vorbeugen, verhüten“) zielt im pädagogischen Kontext auf die Förderung erwünschter Verhaltensweisen sowohl individuell als auch in gruppenspezifischen Prozessen ab. Präventionsangebote sollen zielführend und nachhaltig sein.

§ 3 Ziel der Vereinbarung

Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln, die zu konstruktiven Lösungen bei alltäglichen Lebensproblemen befähigen. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs. Handlungsleitend ist die Grundannahme der Individualität eines jeden Menschen und damit verbunden die Einübung von Wertschätzung und Akzeptanz den Mitmenschen gegenüber.

§ 4 Umsetzung der Vereinbarung

(1) Jugendhilfe und Schule fördern nachhaltige Präventionsmaßnahmen, die in den Schulen bis Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen und der Berufseinstiegsschule der berufsbildenden Schulen zu folgenden Schwerpunktthemen angeboten werden: Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz.

(2) Schulen, die sich eines der vorgenannten Schwerpunktthemen annehmen, erarbeiten hierzu ein Konzept und informieren den/die schulfachliche/n Dezernenten/in. Die Maßnahmen können schulform- bzw. altersübergreifend durchgeführt werden. Zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen kann sich die Schule externer Anbieter bedienen. Dabei sollen fundierte, zielgerichtete Maßnahmen/Programme von bewährten Anbietern/anerkannten Institutionen ausgewählt werden. Das Jugendamt und der Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde stehen den Schulen beratend bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

(3) Das Jugendamt gewährt Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die Förderbeträge prozentual bei allen antragstellenden Schulen gekürzt werden. Die Verwaltungshandreichung 5.1 des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln findet allgemein Anwendung.

(4) Das Jugendamt stellt Fördermittel in Höhe von bis zu 50% - maximal 1.000 € - pro Maßnahme zur Verfügung. Die maximale Fördersumme pro Schule beträgt für alle beantragten Präventionsmaßnahmen 2.000 € pro Jahr. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Schulleitung stellt beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung der Präventionsmaßnahme. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.01. eines Jahres zu stellen.

(2) Die Bewilligung des Antrags erfolgt - vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung - bis zum 01.03. eines Jahres. Die bewilligte Präventionsmaßnahme ist bis zum Ende des laufenden Jahres durchzuführen und abzurechnen.

(3) Dem Antrag sind das Konzept zur geplanten Präventionsmaßnahme der Schule sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(4) Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

(5) Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

(6) Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Präventionsmaßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen, die im Dezember enden, ist der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

(7) Die im Anhang aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 6 Evaluation

(1) Die Präventionsmaßnahme wird durch die Schule evaluiert. Die Evaluation ist in dem Sachbericht des Verwendungsnachweises aufzunehmen.

(2) Die durchgeführten Präventionsmaßnahmen werden von den beiden Vertragspartnern jeweils nach Ablauf eines Jahres ausgewertet.

§ 7 Vereinbarung

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 25.10.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



(Luttmann)



(Niedersächsische Landesschulbehörde)

Anhang

Anlage 1 : Antrag Präventionsmaßnahme

Anlage 2: Finanzierungsplan Präventionsmaßnahme

Anlage 3: Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises